

Željko Radinković

## DIE PHÄNOMENOLOGIE EDMUND HUSSERLS ALS EIDETISCHE WISSENSCHAFT

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag beschäftigt sich mit Husserls Lehre von der kategorialen Anschauung als einem der wichtigsten Momente seines Versuchs der Grundlegung der Phänomenologie als eidetischer Wissenschaft. Ausgehend von Husserls phänomenologischen Kritik an Versuchen einer Naturalisierung des Bewusstseins, werden insbesondere die Probleme der Bedeutungsintention und -erfüllung, des Unterschieds zwischen sinnlicher und kategorialer Anschauung, der kategorialen Formung und der sog. Wesensanschauung erörtert. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Abgrenzung des Husserlschen transzendentalphilosophischen Ansatzes von der transzendentalphilosophischen Axiomatik Immanuel Kants.

### STICHWORTE

Phänomenologie, Husserl, kategoriale Anschauung, Wesensanschauung, Transzendentalphilosophie

### Die Lehre von der kategorialen Anschauung

Eine der zentralen Anliegen der Husserlschen Phänomenologie ist die Frage nach der Geltung der logischen Gesetze. Oder anders ausgedrückt, wie das Verhältnis zwischen der Bedeutungs- bzw. Urteilsidentität und den konkreten kontingenten Akten des Bedeutens bzw. des Urteilens zu denken ist? In den ‚*Prolegomena*‘ der *Logischen Untersuchungen* (Husserl 1975: Pr/B 1-257) formuliert Husserl dies folgendermaßen: „Wie kommt der begründende Gedankengang, der nur unter gewissen psychischen Umständen eintritt, zu dem Anspruch, die bezügliche Schlussform als schlechthin gültige auszuzeichnen?“ (Husserl 1975: Pr/B 104)

Husserl zufolge steht eine identische Bedeutung in einem Verhältnis zu den vielen einzelnen „bedeutungsverleihenden“ Akten<sup>1</sup> so wie eine Spezies zu einem oder mehreren Einzelfällen: „So wie der Fluß der empirischen Farbinhalte und die Unvollkommenheit der qualitativen Identifizierung nicht die Unterschiede der Farben als Qualitätsspezies tangieren, so wie die eine Spezies

1 Gemeint sind die konkret vorkommenden Akte in denen die Bedeutungen ‚konstituiert‘ werden. Unter der Bezeichnung ‚Akte‘ meint Husserl die ‚Bewusstseinserebnisse‘ und zwar hauptsächlich solche, die sich auf einen Gegenstand beziehen, d.h. die intentionalen Erlebnisse. (Husserl 1975: LU V/ B1 369)

ein ideal Identisches ist gegenüber der Mannigfaltigkeit möglicher Einzelfälle (die selbst nicht Farbe, sondern eben Fälle dieser Farbe sind), so verhält es sich auch mit den identischen Bedeutungen oder Begriffen in Beziehung auf die begrifflichen Vorstellungen, deren ‚Inhalte‘ sie sind.“ (Husserl 1975: Pr/B 101) Inhalte eines Aktes können reell und intentional sein. „Unter dem reellen phänomenologischen Inhalt [...] verstehen wir den Gesamtinbegriff seiner gleichgültig ob konkreten oder abstrakten Teile, mit anderen Worten, den Gesamtinbegriff der ihn reell aufbauenden Teile.“ (Husserl 1975: LU V/B1 397) Der intentionale Inhalt bezieht sich auf den „intendierten Gegenstand, so wie er intendiert ist“ und den „Gegenstand, welcher intendiert ist“. (Husserl 1975: LU V/B1 400) Bezüglich des intentionalen Inhaltes unterscheidet Husserl noch die Aktmaterie und Aktqualität. Die Aktmaterie legt vollkommen die Weise des Gemeintseins des Gegenständlichen im Akte fest. Die Aktqualität unterscheidet zwischen vorstellenden, begehrenden, urteilenden, wollenden usw. Akten. Das ‚intentionale Wesen‘ bezeichnet die Einheit von Aktmaterie und Aktqualität. Die Identität zweier Urteile gründet in dem ‚intentionalen Wesen‘ des Aktes: „Zwei Urteile sind wesentlich dasselbe Urteil, wenn alles, was vom beurteilten Sachverhalt nach dem einen Urteil (rein auf Grund des Urteilsinhalts selbst) gelten würde, von ihm auch nach dem anderen gelten müsste und nicht anderes. Ihr Wahrheitswert ist derselbe, und er ist es offenbar, wenn ‚das‘ Urteil, das intentionale Wesen als Einheit von Urteilsqualität und Urteilsmaterie dasselbe ist.“ (Husserl 1975: LU V/B1 419)

Nach dem Befund der ‚*Prolegomena*‘ (oder des ersten Bandes) der *Logischen Untersuchungen* stellt Psychologismus diese Auffassung von der Bedeutungsidentität auf den Kopf und führt die logischen Gesetze auf die Gesetzmäßigkeiten der psychischen Denkprozesse d.h. auf die Gesetze realer Vorgänge zurück. Der nominalistische Reduktionismus läuft somit auf eine Naturalisierung des Bewusstseins und dieser auf einen skeptischen Subjektivismus hinaus. Anstelle der Identitäts- wird eine empiristische Abstraktionstheorie postuliert, womit sich das Problem der Begründung nicht nur als eines der Logik sondern auch der Philosophie erweist. Als Subjektivismus, so Husserl, kann kein empiristischer Ansatz den objektiven Erkenntnisgehalt zur Geltung bringen. Alle Arten der psychologischen Begründung der Logik kommen laut Husserl darin überein, dass sie die „logischen Gesetze mit Urteilen, im Sinne von Urteilsakten, [...], also die *Gesetze als ‚Urteilsinhalte‘* mit den *Urteilen selbst*“ verwechseln. (Husserl 1975; Pr/B 66) Z. B. der psychologische Logiker schließt im Falle des Satzes vom Widerspruch von der idealen Unverträglichkeit zweier Sätze, der „*Nichtzusammenwahrseins der Sätze*“ auf die „*reale Unverträglichkeit* der entsprechenden *Urteilsakte*“. (Husserl 1975 : Pr/B 81)

Hier setzt der zweite Band der *Logischen Untersuchungen* an und fragt nach dem Verhältnis zwischen dem subjektiven Erkenntnisserlebnis und dem objektiven Erkenntnisgehalt d.h. dem Gegenstand der Erkenntnis. Husserls Ziel ist es, vorerst zu erweisen, dass auch die idealen logischen Gegenstände, wie z. B. Sätze, Vorstellungen und Bedeutungen, eine spezifische Gruppe der intentionalen Gegenstände bilden. Der Husserlschen Kritik an der empiristischen

Abstraktionstheorie zufolge sind diese idealen Gebilde als Gegenstände der sog. generellen Intentionen nicht auf die individuellen, sich bloß auf die einzelnen Gegenstände richtende Intentionen reduzierbar. Für diese Auffassung über die Autonomie der idealen Gegenstände haben sich bei Husserl verschiedene Bezeichnungen gebildet, wie etwa „logischer Absolutismus“ bzw. etwas passender der „logische Objektivismus“ usw.

Den Grund für die psychologistische Vermengung des Idealen und Realen sieht Husserl in der mangelnden Einsicht in die Natur der Intentionalität bzw. der intentionalen Erlebnisse. Die verschiedenen Komponenten des intentionalen Gegenstandsbezugs werden nicht deutlich voneinander geschieden. In den psychologistischen Erkenntnistheorien vermengen sich die Akt- und Bedeutungsanalyse mit genetischen Untersuchungen oder der Akt wird für den Aktinhalt gehalten usw. (Rinofner-Kreidl 2000: 52) Die richtige Einsicht in diese Strukturen bestätigt auch die Möglichkeit der originären Gegebenheit der idealen Gegenstände. Husserl sagt dazu: „Ein Gegenstand (der Erkenntnis) kann ebenso wohl ein Reales sein wie ein Ideales, ebenso wohl ein Ding oder ein Vorgang wie eine Spezies oder eine mathematische Relation, ebenso wohl ein Sein wie ein Seinsollen. Dies überträgt sich wie von selbst auf Ausdrücke wie Einheit der Gegenständlichkeit, Zusammenhang der Sachen und dergleichen.“ (Husserl 1975 : Pr/B 229)

Es gilt aber, so Husserl, nicht eine originäre Gegebenheit des Idealen zu behaupten, sondern auch die Möglichkeit der anschaulichen Erfüllung der auf die idealen Gegenstände bezogenen Intentionen aufzuweisen. Denn, das Problem der anschaulichen Erfüllung betrifft nicht nur die sinnlich gegebenen Gegenstände, sondern auch die „kategorialen objektiven Formen bzw. die ‚synthetischen‘ Funktionen in der Sphäre der objektivierenden Akte, durch welche sich diese objektiven Formen konstituieren, durch welche sie zur ‚Anschauung‘ und demgemäß auch zur ‚Erkenntnis‘ kommen können“. (Husserl 1975: LU VI/B2 128)

## **Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung**

Eine der Charakteristiken der intentionalen Erlebnisse ist laut Husserl ihre Tendenz zu Erfüllung. Die intentionalen Erlebnissen können die Erfüllungsverhältnisse fundieren, worunter Husserl „alle zu engeren oder zu weiteren Sphäre des logischen gehörige Akte“ zählt, „darunter auch die Akte, die in der Erkenntnis zur Erfüllung anderer Intentionen berufen sind, die *Anschauungen*“. (Husserl 1975: LU VI/B2 39)

Prinzipiell an allen Formen der intentionalen Erlebnisse ist das Verhältnis von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung festzustellen. Schon auf der Ebene der Gegenstandswahrnehmung wird das, was an einem Gegenstand nicht gesehen wird, mitgemeint, und zwar nicht auf die beliebige Art und Weise, sondern in einem auf die Identitätsstiftung orientierten Gehalt. Darauf, dass Wahrnehmung ‚symbolisch‘ ist, deutet die gleich jedem Akt innewohnende Dualität vom Signitiven und Intuitiven. Wenn die Gegenstandswahrnehmung

in der Formel  $i + s = 1$  vorgestellt wird, wobei 1 Gegenstandsidentität wäre,  $i$  der intuitive (anschauliche) und  $s$  der signitive (symbolische) Gehalt wäre, dann würden sich laut Husserl ideell zwei Grenzfälle ergeben:

$$\begin{array}{ll} i = 0 & s = 1 \\ i = 1 & s = 0 \end{array}$$

“Im ersten Fall hätte die Vorstellung nur einen signitiven Inhalt: von einem intentionalen Gegenstande bliebe keine Bestimmtheit übrig, die sie in ihrem Inhalte zur Darstellung brächte. [...] Im zweiten Fall enthält die Vorstellung gar keinen signitiven Inhalt. Alles an ihr ist Fülle; kein Teil, keine Seite, keine Bestimmtheit ihres Gegenstandes, die nicht intuitiv dargestellt, keine die bloß indirekt mitgemeint wäre.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 81) Anschauliche Erfüllung liegt also dann vor, wenn das signitive, d.h. bloß gedanklich Gegebene, eine Entsprechung in dem Angeschauten findet. Ein Gedachtes kann anschaulich enttäuscht werden. Das, was man sich gedacht hat, wird nicht in der Anschauung bestätigt. Das Enttäuschen kann partiell, wie dies in der Wahrnehmung der Fall ist, oder vollständig geschehen. Der Prozess der Erfüllung ist in drei Schritte zu teilen: a) ausgegangen wird von einer signitiven Bedeutungsintention (Vorstellung, Behauptung), b) es wird dann ein Anspruch erhoben, dass das signitiv gemeinte auch eine anschauliche Entsprechung hat, und c) in einem dritten Akt (‘identifizierende Synthese’) kommt es zum Vergleich zwischen der Bedeutungsintention und dem als Inhalt eines anschaulichen Bewusstseinsaktes gegebenen realen Gegenstandes. Daraus erfolgt dann die Einsicht in die Identität oder etwa Differenz. Die Einsicht in diese Entsprechung nennt Husserl Evidenz. Dabei ist die Frage nach der Identität nicht von den Vollzugsmodi der bedeutungsverleihenden Akte zu denken.<sup>2</sup> Erfüllungsgeschehen gestalten sich mit gewissen Unterschieden in den jeweilig begehrenden, wollenden oder etwa objektivierenden Akten.

Das Hauptproblem der Husserlschen Anschauungstheorie ist die Frage nach der Möglichkeit der Erfüllung der idealen Gegenstände, wie Spezies oder formal-logische Verbindungen. Denn, das philosophische Problem der Anschauung konzentrierte sich traditionell um die Frage nach der Bestimmtheit der Erkenntnis. Der Anschauungsbegriff erlangte also seine Bestimmtheit hauptsächlich durch die Klärung seiner Funktion in dem Komplex der erkenntnistheoretischen Fragen. Die meisten Klärungsversuche stimmen wiederum darin überein, dass Anschauung etwas mit der Unmittelbarkeit zu tun hat. Genauer, die Anschauung wird in dem Gegensatz zu der vermittelten

2 In *Erfahrung und Urteil* schreibt Husserl dazu: „Jeder Akt hat in seinen realen Eigenheiten wohl seine individuelle Weise, wie er den Satz bewusst hat, z.B. der eine in immer klarer, der andere in mehr dunkler Weise, der eine Akt mag ein Akt der sogenannten Einsicht sein, der andere ein sogenannter blinder Akt. Aber der Satz selbst ist für alle diese Akte und diese Aktmodalitäten Identisches als Korrelat einer Identifikation und nicht Allgemeines als Korrelat einer vergleichenden Deckung.“ (Husserl 1985: 315f.). Zum Thema Identitätsbegriff bei Husserl siehe Heffernan 1983.

Gegenstandsrepräsentation durch Begriffe gedacht und folglich mit der Rolle der unvermittelten Gegenstandsrepräsentation versehen. Die Probleme der Bestimmung der Anschauung sind demnach auch die Probleme der Bestimmung und Definition der Begriffe innerhalb der Begriffslehre. Die meisten Unterschiede der diversen Auffassungen der Anschauung sind deshalb auf die Einschätzung des Verhältnisses zwischen den Begriffen und der Anschauung zurückzuführen. So wird die Anschauung etwa dort in einem starken Gegensatz zu der Diskursivität der Begriffe gedacht, wo sie eng mit dem Begriff der Wahrnehmung gekoppelt ist. Die Anschauung steht hier vor allem für die bedingungsspezifische Apriorität der Aposteriorität der Wahrnehmung.<sup>3</sup> Mit seiner These von der Möglichkeit der kategorialen Anschauung verwischt Husserl die Grenze zwischen Denken und Anschauen. Die Frage, von derer Klärung die Wahrheit dieser These abhängt, lautet, ob und wie sich die anschauliche Erfüllung der idealen Bedeutungsintentionen aufweisen lässt.

### Sinnliche und kategoriale Anschauung

Die Aufrechterhaltung des im dritten Kapitel der sechsten *Logischen Untersuchungen* (Husserl 1975: LU VI/B2 64-101) formulierten Ideals der vollständig angemessenen anschaulichen Erfüllung der Bedeutungsintentionen wird im Hinblick auf das Problem der Erfüllung der sog. kategorialen objektiven Formen erneut fraglich. „Was soll und kann“, so formuliert Husserl diese Frage, „den Bedeutungsmomenten, welche die Satzform als solche ausmachen und wozu beispielsweise die Kopula gehört - den Momenten der ‚kategorialen Form‘ - Erfüllung verschaffen?“ (Husserl 1975: LU VI/B2 129) Die einfache Analogie zu der Erfüllung der Eigenbedeutung in der schlichten Wahrnehmung reicht hier nicht aus. Der Eigenname etwa meint in seiner Eigenbedeutung genau den Genannten, unmittelbar, so wie „der Eigenname *Köln* in seiner Eigenbedeutung dieselbe Stadt ‚direkt‘, sie selbst, so wie sie ist“ meint. (Husserl 1975: LU VI/B2 130) Also, nur in dem Akt der Wahrnehmung d.h. ohne Zuhilfenahme weiterer auf sie gebauter Akte kann sich in solchen Fällen die Bedeutungsintention vollständig erfüllen. Die Wahrnehmung bringt den gemeinten Gegenstand zur Erscheinung. Aber schon die einfach gegliederten Ausdrücke können solche anschauliche Erfüllung durch schlichte Wahrnehmung nicht erfahren und zeigen einen Überschuss an Bedeutung. Aufgrund einer und derselben Wahrnehmung können verschiedenen Aussageformen gemacht werden. Die Aussage, so Husserls Beispiel, *dieses weiße Papier* ist eine attributive Ausdrucksform. *Dieses Papier ist weiß* hat aber eine prädikative Ausdrucksform. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass dieser Unterschied nicht wahrnehmbar ist, d.h. dass der hier vorhandene Bedeutungsüberschuss nicht durch die Wahrnehmung veranschaulicht werden kann. (Husserl 1975: LU VI/B2 131) Selbst die

3 Über die Bestimmung der Anschauung als apriori reiner Form der Sinnlichkeit siehe Kapitel ‚Transzendente Ästhetik‘ in Kants *Kritik der reinen Vernunft* (Kant 1976: B33-B73).

einfache Aussage *weißes Papier* bzw. die Intention des Wortes *weiß* kann nur eine partielle Deckung mit dem Farbmoment des erscheinenden Gegenstandes erreichen, denn „es bleibt ein Überschuss in der Bedeutung, eine Form, die in der Erscheinung selbst nicht findet, sich darin zu bestätigen. Weißes, d.h. weiß *seiendes* Papier.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 131) Damit ist auch jedem Verdacht, die Phänomenologie bzw. die Intentionalitätslehre Edmund Husserls mache erkenntnistheoretisch von einer verkappten Abbildtheorie Gebrauch, der Argumentationsboden entzogen.

Die Einsicht, dass das Sein kein reales Prädikat ist, hat schon Kant vertreten. Wie oben gezeigt wurde, vertritt im Rahmen seines phänomenologischen Ansatzes auch Husserl diesen Standpunkt. Das Sein betrifft weder ein reales inneres (Form, Qualität, Intensität, Figur) noch ein reales äußeres Merkmal und ist schlechthin nicht wahrnehmbar. Die Farbe (Weiß) kann gesehen werden, das *Farbig-sein* jedoch nicht. Dies bezieht sich genauso auf die anderen kategorialen Formen der Aussagen, wie etwa das *Ein*, das *Das*, das *Und*, das *Oder*, die Qualitätsformen usw. Das ‚ist‘ kann sich erfüllen oder enttäuschen, unabhängig davon, ob sich die sinnlichen Bedeutungsmomente eines Satzes erfüllt oder enttäuscht haben. (Husserl 1975: LU VI/B2 138)

Nun stellt sich die Frage, wie die Formen bzw. die angesprochenen kategorialen Formen die Erfüllung finden können. Vorausgesetzt, unter Wahrnehmung wird nur die sinnliche Wahrnehmung verstanden, so finden darin nur die stofflichen Bedeutungsmomente die Erfüllung. Darin ist eine „wesentliche Gleichartigkeit der Erfüllungsfunktion“ sichtbar, die darin liegt, dass sowohl im Bezug auf stoffliche als auch auf die kategoriale Bedeutungselemente immer von einem Akt ausgegangen werden muss, der prinzipiell in beiden Fällen eine funktionelle Übereinstimmung zeigt. Wie im Falle von Erfüllung der stofflichen Bedeutungselemente geschieht die Erfüllung der Formen nur in der „Weise der bestätigenden Selbstdarstellung“ d.h. in einem strukturell dem Akt der Wahrnehmung nachgebildeten Akt. Somit, so Husserl, ist eine Erweiterung der Begriffe Wahrnehmung und Anschauung erlaubt, und jeder in der Weise der bestätigenden Selbstdarstellung erfüllenden Akt als Wahrnehmung sowie jeden erfüllenden Akt als Anschauung und sein intentionales Korrelat als Gegenstand zu bezeichnen. (Husserl 1975: LU VI/B2 142)

Husserls Beteuerung, dass auch die kategorialen Bedeutungsmomente eine Erfüllung in der Wahrnehmung finden, d.h. ihre Gegenstände angeschaut werden können, bedeutet aber nicht, dass ihre gegenständliche Korrelate sinnlich wahrgenommen werden können, sondern lediglich dass die kategorialen Formen nicht in ihrer Signifikanz, in ihrer symbolischen Funktion verharren müssen, sondern sich auch ihren Gegenstand präsent, in diesem Fall in seiner kategorialen Formung, machen können. Der kategoriale Gegenstand „sei nicht bloß gedacht, sondern eben angeschaut bzw. wahrgenommen.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 143)

Dabei ist dieser Zusammenhang zwischen sinnlichem und kategorialem Anschauungs- bzw. Wahrnehmungsbegriff nicht nur aus der Sprachnot entstanden, sondern hat einen festen sachlichen Hintergrund. Zumindest lässt



er sich in der Abgrenzung zu den Akten der signifikativen und der bildlichen Vergegenwärtigungen vorläufig feststellen. Denn diese schließen das Gegenwärtigsein bzw. das „selbst gegebene“ Erscheinen aus. Die sinnlichen und kategorialen Akte dagegen erfassen den Gegenstand in seiner Selbstgegebenheit und aktuellen Präsenz. (Husserl 1975: LU VI/B2 143f)

Weitere Bestimmungen sollen aber deutlicher die Unterschiede zwischen sinnlicher und kategorialer Anschauung zeigen. Um eine Möglichkeit der Anschauung der nichtsinnlichen Sachverhalte aufrechtzuerhalten, soll sich der erweiterte Begriff der Wahrnehmung bzw. der Anschauung in weiterer Differenzierung der fraglichen Bereiche des Sinnlichen und des Kategorialen bewähren.

In den Akten der sinnlichen Wahrnehmung erscheint das Wahrgenommene „in einem Schlage, sowie unser Blick darauf fällt“ d.h. in der Art des schlichten Gegenwärtigseins. ‚Schlicht‘ besagt hier, dass die Präsenz des Wahrgenommenen nicht in anderen Akten gründet, nicht also aus der höherstufigen Synthesis anderer Akte hervorgeht. Aber auch die Wahrnehmungseinheit ist eine schlichte Einheit, die lediglich durch die „unmittelbare Verschmelzung der Partialintentionen und ohne Hinzutritt neuer Aktintentionen“ entsteht. (Husserl 1975: LU VI/B2 148) Die einzelnen, partiellen Wahrnehmungen eines Dinges fundieren das Kontinuum der Wahrnehmung nur als Teile eines Ganzen, nicht aber in der Weise, dass dabei ein neuer Aktcharakter entstünde. Die kontinuierliche Wahrnehmung hat denselben Aktcharakter wie die sie aufbauenden Teilwahrnehmungen. Z. B. die in diesem Fall zustande gekommene Einheit eines Aktes der Identifizierung soll nicht mit der Einheit der Identifizierung vermengt werden. Denn in jenem Fall wird die Identifizierung vollzogen, nicht aber die Identität gemeint. Ein Akt der Identifizierung meint Identität, das Wahrnehmungskontinuum aber niemals etwas Neues sondern immer einen und denselben sinnlich wahrgenommenen Gegenstand. (Husserl 1975: LU VI/B2 150)

Die in der kontinuierlichen Verschmelzung entstandene Einheit der Wahrnehmung kann aber explizit betrachtet werden. Erst in dem Fall werden die Teile *als* Teile erfasst und zueinander in Beziehung gesetzt. Das Verhältnis von Teilen und dem Ganzen wird thematisiert bzw. die Teilverhältnisse in einem neuen, höherstufigen artikulierenden Akt „als neue Objekte“ erst konstituiert. Der höhere Akt ist in den schlichten Akten insofern fundiert, als er diese notwendig voraussetzt. Die schlichten Wahrnehmungsakte finden in ihm aber eine neuartige Einheit. Das Verhältnis vom Teil und Ganzen etwa kann erst in einem höherstufigen Akt *als solches* erkannt werden. In der schlichten Wahrnehmung enthält das Ganze implizit die Teile in sich, in der höherstufigen Synthesis wird das Enthaltensein, das Ganze *als* das Teil in sich habend erstmal erfasst. (Husserl 1975: LU VI/B2 153)

Derselbe Befund kann ferner auch an den Beispielen anderer synthetischer Gegenstandsformen wie etwa Kollektiva und Disjunktiva aufgezeigt werden. Husserls Beispiel dazu: „Ich kann A malen und B malen, kann beide auch im selben Bildraume malen; aber das *beide*, das A *und* B kann ich nicht malen“ (Husserl 1975: LU/B2 160).

Diese Funktion der synthetischen Akte, wodurch die Gegenstände der schlichten, fundierenden Wahrnehmung ideell zusammen begriffen werden, bezeichnet Husserl als einen allgemeinen Charakter der synthetischen Akte überhaupt und nennt sie ‚Inbegriff‘. Dieser Charakter macht sich aber erst deutlicher bemerkbar, wenn wir den Bereich der einfachen synthetischen Akte verlassen und uns der Gruppe kategorialer Akte zuwenden, deren Intention nicht direkt auf die Gegenstände der fundierenden Wahrnehmung mitgerichtet ist d. h. „bei denen die Gegenstände der fundierenden Akte in die Intention des fundierten nicht miteintreten und erst in beziehenden Akten ihr nahes Verhältnis zu demselben bekunden“. (Husserl 1975: LU VI/B2 162) Es handelt sich nämlich um die sog. allgemeinen Anschauungen, deren Fragwürdigkeit Husserl durchaus bewusst war. Denn, die allgemeine Anschauung sei, so Husserl, „ein Ausdruck, der manchem freilich nicht besser klingen wird als hölzernes Eisen“. (Husserl 1975: LU VI/B2 162) Die Schwierigkeiten dieses Übergangs haben nicht nur die Zeitgenossen veranlasst sich von Husserl abzuwenden, sondern stoßen auch heute auf Kritik. So vermutet Hans-Joachim Pieper hier eine „verunglückte Terminologie“, die aus einer zu weit getriebenen Analogie zur sinnlichen Anschauung entsprungen ist, so dass der „Vorwurf, Husserl postuliere hier eine höchst erstaunliche, mysteriöse Zugangsweise zu einem besonderen Gegenstandsgebiet, ein neues Sinnesorgan gewissermaßen, durchaus berechtigt erscheint. Vielleicht wird man sagen müssen, er operiere mit dem Anschauungsbegriff auch hier, um eine Denktheorie zu umgehen, in dem Glauben, die an eine Theorie des Denkens geknüpften Schwierigkeiten damit vermeiden zu können“. (Pieper 1993: 13) So etwa nennt Husserl im § 1. der *Ideen I* „gewisse Anschauungen“ als die „Urquelle der rechtsausweisenden Begründung“ und bezieht sich dabei auf die „gebende Anschauung der ersten, ‚natürlichen‘ Erkenntnisphäre und aller ihrer Wissenschaften“, die er in der Wahrnehmung als „originär gebende[n] Erfahrung“ sieht. (Husserl 1967: 7) Obwohl die darin erfahrenen Gegenstände als „zufällig“ zu bezeichnen sind, haben sie, in ihrer Zufälligkeit einen korrelativen Bezug zur Notwendigkeit. Denn, „zum Sinn eines jeden Zufälligen gehört, eben ein Wesen, und somit ein rein zu fassendes Eidos zu haben, und dieses steht unter Wesenswahrheiten verschiedener Allgemeinheitsstufe“. (Husserl 1967: 9) Damit wird, so Pieper, die individuelle Wesenschau unkritisch als zur natürlichen Erfahrung gehörig postuliert. Eigentlich wird auf die Anschauung hier zurückgegriffen, weil die Anschauung eine Letztbegründungsfunktion erfüllen solle: „Da eine Begründungskette, in der Urteile stets durch andere Urteile begründet werden, prinzipiell unabschließbar ist, Husserl jedoch absolute, somit letztbegründete Erkenntnis intendiert, bedarf es der Anschauung als derjenigen Instanz, die – ohne selbst ein Urteil zu sein – einer Kette von Kausalbestimmungen oder Prädikationen sachhaltigen Grund gibt, nämlich den zu bestimmenden Gegenstand selbst in der ihm eigenen Weise von Gegebenheit“. (Pieper 1993: 11) Bei der Anschauung handelt es sich um ein „operatives, selbst nicht weiter hinterfragbares methodisches Konzept“, das sich eher einer Forschungsintention als einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Problem der Erkenntnis verdankt. (Pieper 1993: 11)



Die allgemeinen Anschauungen bezeichnet Husserl als die Akte der allgemeinen Bestimmung. Diese sind zwar auch wie die einfachen Synthesen im Sinnlichen fundiert, vollbringen aber ihre ideierende Leistung nicht durch die bloße Hervorhebung eines unselbständigen Merkmals an einem sinnlichen Objekt, sondern schaffen eine völlig neue Art von idealer Gegenständlichkeit. Diese neue Art von Objektivität nennt Husserl ‚Idee‘.<sup>4</sup> Ihre neue Qualität zeigt sich daran, dass sie unabhängig davon ist, auf welche Art der fundierenden Akte sie sich bezieht. Die fundierenden Akte mögen hier perzeptive oder imaginative, setzende oder nichtsetzende sein, die allgemeine Anschauung wird sich nicht daran differenzieren. „Das *Rot*, das *Dreieck* der bloßen Phantasie ist spezifisch dasselbe wie das *Rot*, das *Dreieck* in der Wahrnehmung.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 163) In der Idee *Rot* verwischt sich der Unterschied zwischen Bild und Original. Eine und dieselbe Idee, der Gegenstand überhaupt, kann auf der Grundlage der Imagination, der Wahrnehmung usw. gewonnen werden.

Inwiefern Husserl diese Bestimmungen von der ‚allgemeinen Anschauung‘ in die ‚Wesenschau‘ der *Ideen I* übernommen hat, lässt sich an folgenden Äußerungen feststellen: „Zunächst bezeichnete ‚Wesen‘ das im selbstständigen Sein eines Individuum als ein Was Vorfindliche. Jedes solches Was kann aber ‚in Idee gesetzt‘ werden. Erfahrende oder individuelle Anschauung kann in Wesensschauung (*Ideation*) umgewandelt werden – eine Möglichkeit, die selbst nicht als empirische, sondern als Wesensmöglichkeit zu verstehen ist. Das Erschaute ist dann das entsprechende reine Wesen oder Eidos, sei es die oberste Kategorie, sei es eine Besonderung derselben, bis herab zu voller Konkrektion.“ (Husserl 1967: 10)

Es scheint aber so, als würde Husserl in den *Ideen I* (§ 3) schon als bekannt voraussetzen, dass es eine Anschauung sowohl vom Individuellen als auch vom Allgemeinen geben kann. Das Einsetzen des Ausdrucks ‚Wesenschau‘ für die allgemeine Anschauung in den *Ideen*, so vermutet Ernst Tugendhat, ist auf die *Logische Untersuchungen* zurückzuführen. Das Hauptproblem sieht Tugendhat jedoch nicht etwa in dem Terminus ‚Wesenschau‘, sondern eher darin bestehen, dass durch die in den *Ideen I* bezeugte Selbstverständlichkeit der Rede von der ‚Wesenschau‘ die eigentliche Problematik in den Hintergrund gerückt wird und „sich nach außen der Eindruck verstärke, in der phänomenologischen Wesenschau handle es sich um eine bodenlose mystische Intuition.“ (Tugendhat 1967: 108f.)

---

4 Laut Dahlstrom besteht die Besonderheit der allgemeinen Anschauungen darin, dass „man oft nicht die vereinzelt Fälle einer bestimmten Art, das heißt, die Instanzen in ihrer Individualität oder Unterschiedlichkeit, sondern gerade als Instanzen in Betracht zieht; das heißt, man konzentriert sich allein auf die diese Fälle und ihre Unterschiedlichkeit übergreifende Art. [...] Indem man etwas als ein Haus wahrnimmt, hat man die Idee von Haus miterfaßt und zwar als etwas Allgemeines, für das eine beliebige Instanzierung gleichgültig ist. [...] Was Husserl mit ‚ideierende Abstraktion‘ nennt, ist das Herausheben einer solchen Idee aus ihren mannigfachen Vereinzelungen.“ (Dahlstrom 1994: 83).

## Kategoriale Formung

Die Aufdeckung des anschaulichen Charakters des Bereichs des Kategorialen stellte das Verhältnis von Denken und Anschauen auf einen neuen Boden und bestimmte die Erkenntnis als die Erfüllungseinheit. Laut Husserl vollzieht sich diese Einheit sowohl auf der Grundlage der schlichten als auch der kategorialen Akte. Den einen wie den anderen entsprechen die Bedeutungen, „ihre möglichen idealen Gegenbilder“, die potenziell eine Erfüllung in der Anschauung haben können. Dabei ist zu beachten, dass auch die kategorialen Akte nach all jenen Gesichtspunkten - wie Qualität, intentionale Materie (Auffassungssinn), Form der Repräsentation – analysiert werden können. Dies ist um so wichtiger, da oben gezeigt wurde, dass die allgemeinen Anschauungen unabhängig von dem fundierenden Akt sind. Der fundierte Akt kann sich nach der Qualität<sup>5</sup> und Materie<sup>6</sup> völlig von den ihn fundierenden schlichten Akten unterscheiden. (Husserl 1975: LU VI/B2 166)

Aus diesem Grund soll eine reine Formenlehre der Bedeutungen die Klarheit über den gesamten Möglichkeitsbereich der kategorialen Gegenständlichkeit bringen. Dieser ist, so Husserls Behauptung, schier unbegrenzt: „Die verschiedenen Formen fundierter Akte, in welchen sich statt der schlichten, sinnlich anschaulichen Gegenstände vielmehr die kategorial geformten und synthetisch verknüpften konstituieren, gestatten mannigfache Komplikationen zu neuen Formen, sofern kategoriale Einheiten immer wieder (und zwar auf Grund gewisser kategorialen Gesetzmäßigkeiten apriorischer Art) zu Gegenständen neuer verknüpfender, beziehender oder ideierenden Akte werden können.“ (LU VI/ B2 181) Die reine Formenlehre der Bedeutungen hat die Aufgabe den Bereich des Denkbaren zu differenzieren, verschiedene Komplexitätsstufen der Synthesen der allgemeinen Gegenstände sowie die apriorische Gesetzmäßigkeiten der Bildung dieser Formen aufzuzeigen. Die Gesetzmäßigkeiten dieses Typs sind aber nicht mit den Gesetzen der adäquaten Erfüllung zu vermengen. Die reine Formenlehre der Bedeutungen ist von der reinen Formenlehre der Anschauungen zu unterscheiden, d. h. sie sagt nichts wie diese über die Bedingungen der Möglichkeit der adäquater Erfüllung. (Husserl 1975: LU VI/B2 182)

Die Differenzierungen innerhalb des Bereichs des Kategorialen betreffen zunächst die Aufteilung in die reinen und sinnlichen (mit Sinnlichkeit bemengte) Verstandesakte bzw. in die Kategorien und die sinnliche Begriffe<sup>7</sup> sowie die gemischten Formen dieser zwei Gruppen. „*Farbe, Haus, Urteil, Wunsch* sind

5 Z. B. es kann in einem höherstufigen Akt über das Vorgestellte geurteilt werden.

6 Es „hat nicht nur jeder unter den fundierenden Akten eine Materie, sondern der fundierte bringt eine neue Materie, wobei der Satz gilt, dass die neue Materie, oder wofern sie die Materien der Grundakte erschließt, das Neuhinzukommende in ihr, in den Materien der Grundakte *fundiert* ist“. (Husserl 1975: LU VI/B2 166)

7 Über den Grund dieser Aufteilung schreibt Rinofner-Kreidl: „Da die Operation zur Bildung empirischer Begriffe ebenso Formmomente einschließen (z. B. die Form der Prädikation), muß auch die Bildung gemischter Begriffe den kategorialen Akten zugechnet werden.“ (Rinofner-Kreidl 2000: 92).

rein sinnliche Begriffe, *Farbigkeit* (Farbig-sein), *Tugend*, *Parallelenaxiom* u. dgl. sind kategorial vermischte, *Einheit*, *Mehrheit*, *Beziehung*, *Begriff* sind rein kategoriale.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 184) Die rein kategorialen Begriffe haben in ihrer anschaulichen Grundlage nichts sinnliches, beziehen sich sonach nur auf die reine Beziehungsformen. Als solche Begriffe bezeichnet Husserl „alle logischen Formen und Formeln, wie *alle S sind P*, *kein S ist P*, usw.“, die keine sinnliche, sondern nur kategoriale Elemente<sup>8</sup> enthalten. (Husserl 1975: LU VI/B2 184)

Vom Standpunkt der kategorialen Formung gesehen, bestehen scheinbar unbegrenzte Möglichkeiten des Vergleichens, des Unterscheidens, des Kolligierens oder des Zerlegens der sinnlichen Komplexionen. Wir können etwa dieselben Glieder solcher Komplexionen einmal als Subjekt und ein anderes Mal als Objekt einsetzen. Die sinnlichen Einheitsformen dagegen entbehren diese Freiheit der Synthesis vollständig. Sie sind, so Husserl, „durch die wesentliche Natur der zu verknüpfender Teile gesetzlich bestimmt und bei voll genommener Individuation dieser Teile absolut bestimmt“. (Husserl 1975: LU VI/B2 187) In solchen unveränderbaren realen Einheiten und realen Gesetzhkeiten ist keine der kategorialen Formen anzutreffen. Sie kommen erst hinzu im Zuge der Synthesis der realen Inhalte. Die Tatsache aber, dass jede kategoriale Form letztendlich in solchen sinnlichen Einheitsformen fundiert ist, legt auch der kategorialen Formung eine Reihe der gesetzlichen Schranken auf: „Wie wäre auch sonst von kategorialer Wahrnehmung und Anschauung die Rede, wenn sich jeder beliebiger Stoff in jede beliebige Form bringen, also die fundierenden schlichten Anschauungen mit den kategorialen Charakteren beliebig zusammenknüpfen ließen.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 188) Es steht uns völlig frei, die beliebigen Verhältnisse und Verbindungen der sinnlichen Elemente zu denken, nicht aber ist möglich, alles aus solcher bloßen Signifikation auch wirklich zu vollziehen. Wir können den sinnlichen Stoff in beliebiger kategorialer Form denken, ihn aber nicht beliebig anschauen. Die idealen Möglichkeiten finden in ihrem aktuellen Vollzug auf Grund bestimmter schlichter Anschauungen eine gesetzliche Begrenzung. Die Gesetze, die bestimmen, welche dieser Variationen des Stofflichen zulässig sind, haben wiederum einen idealen Charakter, „gehören zu den kategorialen Formen *in specie*, also zu den Kategorien im objektiven Sinne“. Denn, „[d]ie idealen Bedingungen der Möglichkeit kategorialer Anschauung überhaupt sind korrelativ die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände kategorialer Anschauung und der Möglichkeit von kategorialen Gegenständen schlechthin“. (Husserl 1975: LU VI/B2 189) Sie umgrenzen also apriori den Bereich der idealen Möglichkeiten der neuen Formen, sagen aber nichts darüber, mit welchem Stoff diese Formen ausgefüllt werden sollen.

8 „[...] denn die Buchstaben *S*, *P* u dgl. sind bloße indirekte Anzeigen für ‚gewisse‘, unbestimmte und ‚beliebige Begriffe [...]. Wie die gesamte reine Logik, so ist die gesamte reine Arithmetik, die reine Mannigfaltigkeitslehre, kurz die *reine Mathesis* in allerumfassendsten Sinne, *rein* in dem Sinne, dass sie in ihrem ganzen theoretischen Bestande keinen sinnlichen Begriff enthält“. (Husserl 1975: LU VI/B2 184)

Die besagten Gesetze sind Gesetze der kategorialen Anschauung, von Husserl auch als Gesetze des „eigentlichen Denkens“ bezeichnet.

Die kategorialen Anschauungen wiederum „fungieren im theoretischen Denken als wirkliche oder mögliche Bedeutungserfüllungen, bzw. –enttäuschungen, und verleihen je nach ihrer Funktion den Aussagen den logischen Wert der Wahrheit bzw. Unwahrheit“. (Husserl 1975: LU VI/B2 191) Der Wahrheitsanspruch der bloß signitiven Akte, die Erfüllung des bloß intentional bedeutungsmäßig Gedachten hängt also von der nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten verlaufenden kategorialen Anschauung ab. Das „eigentliche Denken“ ist demnach die durch die Anschauung erfüllte Bedeutungsintention. Da sie ursprünglich aus der Fülle korrelaten Anschauungen entstammen, können etwa die einfachen d.h. nicht zusammengesetzten Bedeutungen auch nicht unerfüllt bleiben. Ähnlich verhält es sich mit einigen einfachsten Synthesen. Z. B. der Und-Form unterstellt Husserl eine sichere Erfüllung in der Anschauung. Während die Bedeutungsform *ein zugleich A und nicht A Seiendes*, weil unmöglich, keine Erfüllung findet, ist *ein A und B* immer möglich d.h. hat einen „realen“ Sinn. (Husserl 1975: LU VI/B2 192)

Der uneigentliche Denkakt wäre aber nicht derjenige, der, weil widersinnig gar keine Erfüllung in der Anschauung finden kann, sondern derjenige, der nur als Bedeutungsintention fungiert. Alle bloß signifikativen Akte sind demnach uneigentliche Denkakte. Der eigentliche Denkakt wäre die adäquate Erfüllung der in dem uneigentlichen Akt zu findenden Bedeutungsintention. Natürlich, vorausgesetzt, dass dieser Bedeutung überhaupt etwas ‚reales‘ entspricht. Der Bereich der bloßen Signifikanz, des uneigentlichen Denkens untersteht, so Husserl, nur den ‚reinlogisch-grammatischen‘ Gesetzen. Es sind Gesetze „Komplikation und Modifikation“, die helfen, den Sinn von Unsinn zu unterscheiden. „In der uneigentlichen kategorialen Form sind wir frei, sofern wir nur nicht die Bedeutungen unsinnig konglomerieren.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 194) Um aber an einer Parallelität der Bedeutungsintention und der sie erfüllenden Anschauung festzuhalten, müssen wir den Bereich des uneigentlichen Denkens stark eingrenzen. Von der Parallelität der Bedeutungsintentionen und der Anschauungen kann nur gesprochen werden, wenn wir den Bereich des reinlogisch Möglichen auf die Sphäre der objektiven Möglichkeit einschränken. Die reinen Gesetze der Bedeutungsgeltung sind mit den kategorialen Gesetzen der Anschauung nicht gleichzusetzen, „aber sie folgen diesen, auf Grund der Gesetzmäßigkeit, welche die Zusammenhänge von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung regelt, getreulich nach“. (Husserl 1975: LU VI/B2 195)

## Das Erfüllungsgeschehen der kategorialen Formen als aktueller Vollzug der Synthesis

Jede Bedeutungsintention, sowohl die sinnliche als auch die kategoriale muss – wenn sie nicht ein leeres Meinen bleiben sollte – die anschauliche Erfüllung erfahren. Die sinnliche Gegenständlichkeit kommt intuitiv als sinnliche

Präsenz zur ursprünglichen Gegebenheit. Analog dazu dürfte dann der ideale Charakter des Kategorialen die Erfüllung in einer entsprechenden idealen Gegenwart finden. Die intuitive, anschauliche Gegebenheit des Kategorialen hat jedoch einen wesentlich anderen Charakter als die Gegebenheit der sinnlichen Gegenwart. In der sinnlichen Anschauung erfüllt sich der signitive Akt dadurch, dass die reellen Bewusstseinsinhalte gegenständlich aufgefasst werden. Etwas in dieser Weise gegenständlich auffassen, würde demnach heißen, die Empfindungen etwa zu Repräsentanten des gemeinten Gegenstandes zu machen. Die Eigentümlichkeit aller signitiven, unerfüllten Akte ist die Abwesenheit der sog. eigentlichen Repräsentanten.<sup>9</sup> Sie „sind es, welche den Unterschied zwischen ‚leerer‘ Signifikation und ‚voller‘ Intuition ausmachen, ihnen wird die ‚Fülle‘ verdankt, weshalb sie gerade den einen Wortsinn von Fülle bestimmen“. (Husserl 1975: LU VI/B2 171) In einem Erfüllungsgeschehen, in einem intuitiven Akt der Anschauung fasst der Repräsentant die „Auffassungsform als das Analogon oder als das Selbst des Gegenstandes“ auf. (Ebd.)

Durch welche Repräsentanten soll aber der für die kategoriale Anschauung charakteristische Bedeutungsüberschuss repräsentiert werden? In der sinnlichen Anschauung haben die Empfindungsinhalte die Rolle der Repräsentanten. In der kategorialen Anschauung soll laut Husserl diese Funktion durch das „psychische Band“ bzw. durch die „psychische Verbindungsform“ übernommen werden. Anstelle von Empfindungsinhalten kommt nun die Repräsentation durch eine bestimmte sinnliche Konstellation der fundierenden Akte. Sie ist aber nicht als ‚vorhanden‘ zu deuten, sondern als eine bestimmte Form von Aktualität der sich vollziehenden Synthesis. Kategoriale Gegenständlichkeit bzw. die Selbstgegebenheit derselben ist nur im Hinblick auf diesen aktuellen Vollzug der Synthesis, in dem sie sich konstituiert, zu verstehen; die Konstellation des Sinnlichen ist also gegenständlich aufzufassen. (Tugendhat 1967: 122) Dementsprechend wird die kategoriale Anschauung in der Folge von Husserl auch als der „wirkliche Vollzug“<sup>10</sup> der Synthesis bezeichnet. Aufgrund, so Husserl, der fundierenden Anschauungen aller Art sind die betreffenden

9 Die sog. uneigentlichen Repräsentanten sind diejenigen, die in einem unerfüllten Denkkakt vorkommen können, repräsentieren aber nicht den darin intendierten Gegenstand, sondern irgendeinen anderen. In einem unerfüllten fundierten Akt etwa sind die uneigentlichen Repräsentanten die Gegenstände des ihn fundierenden Aktes. Z. B. zwei Gegenstände können durch Empfindungen eigentlich repräsentiert sein, d.h. in einer erfüllten sinnlichen Anschauung gegeben werden, ein etwa denkbarer Kausalzusammenhang zwischen ihnen ist aber dadurch nicht eigentlich repräsentiert, sondern kann noch unausgewiesen, bloß signifikant gemeint bleiben.

10 Vom ‚wirklichen Vollzug‘ der Synthesis als aktuellem, d. h. eigentlichem, spricht Husserl schon in der IV. Untersuchung: „Wollen wir uns ‚klarmachen‘, was das Wort *gleich* bedeutet, so müssen wir auf eine anschauliche Gleichheit hinblicken, wir müssen eine Vergleichung aktuell (‚eigentlich‘) vollziehen und auf ihrem Grunde einen Satz der Form  $a=b$  zu erfüllendem Verständnis bringen. Wollen wir uns die Bedeutung des Wortes *und* klarmachen, so müssen wir irgendeinen Kollektionsakt wirklich vollziehen und in dem so zu eigentlicher Vorstellung kommenden Inbegriff eine Bedeutung der Form  $a$  und  $b$  zur Erfüllung bringen. Und so überall.“ (Husserl 1975: LU IV/B1 314)

kategorialen Synthesen und die sonstigen kategorialen Akte „wirklich vollziehbar“. (Husserl 1975: LU VI/B2 190) Die Feststellung aber, so die Bemerkung von Tugendhat, dass der intuitive, erfüllende Akt durch die Aktualität seines Vollzuges gekennzeichnet ist, besagt nicht, dass der signitive Akt nicht auch ein aktuell vollzogener Akt sein kann. Denn im Wesentlichen kommt es nicht auf die Aktualität (etwa des Intendierens) als solche, sondern auf den aktuellen Vollzug der *Synthesis* an. In einem signitiven Akt kann die Intention aktuell vollzogen werden, die darin intendierte *Synthesis* bleibt aber ‚bloß vermeint‘, d. h. nicht aktuell vollzogen. Z. B. wie wenn wir etwa ein „vollständiges Bedeutungsgebilde (wie ‚A ist p und zugleich nicht p‘) [...] vage-aufnehmend ‚verstehen‘ ohne schon die *Synthesis*, auf die es verweist, einheitlich zu vollziehen“. (Tugendhat 1967: 123)

Wie für die sinnlichen ist also auch für die kategorialen Bedeutungselemente eine Differenz des Signitiven und Intuitiven nachweisbar. Die Erfüllung, der Übergang von der unerfüllten Sachferne zu der erfüllten Sachnähe bestehe in diesem Fall aber nicht in der sinnlichen Gegenwart der Sache, sondern in dem Vollzug der *Synthesis*. Dabei ist zu beachten, dass die Erfüllung der kategorialen Formen funktionell immer von der fundierenden sinnlichen Anschauungen und ihrer sinnlichen Gegenwart abhängig bleibt. In der sinnlich gemischten kategorialen Gegenständlichkeit kann sogar von einer vollständigen Abhängigkeit gesprochen werden. Nur wenn die Gegenstände sinnlich präsent sind, könne auch etwa die Identität dieser Gegenstände vollzogen werden.

Die Betonung der Fundiertheit des Kategorialen im Sinnlichen hat aber zu einigen begrifflichen Unklarheiten bei Husserl geführt. Indem gelegentlich, so die Bemerkung Tugendhats, auch bei der kategorialen Form die signitiven, perzeptiven und imaginären Gegebenheitsweisen unterschieden werden, kommt es zur Verwischung der Grenze zwischen Sinnlichem und Kategorialem. Als Folge davon kann es zu einer ‚horizontalen‘ Verwischung der Grenze zwischen Signitivem und Intuitivem bei den kategorialen Formen kommen. Denn bei diesen Formen kann nur von zwei Gegebenheitsweisen die Rede sein, nämlich von der signitiven (Meinung der *Synthesis*) und von der intuitiven (Vollzug der *Synthesis*). Das Kategoriale ist zwar stark von der sinnlichen Grundlage abhängig, kann aber nicht in einer „unkritischen Analogie“ zu diesem verstanden werden. Im Sinnlichen sind auch die Zwischenmöglichkeiten denkbar, wie etwa wenn der Gegenstand nicht leibhaftig präsent sei, sondern nur vergegenwärtigt (z. B. imaginiert) wird. (Tugendhat 1967: 123)

Der Vollzugscharakter der Erfüllung kategorialer Bedeutungsformen sowie die Fundiertheit derselben in der sinnlichen Anschauung verleiten zu der Annahme, dass der Ausdruck ‚kategoriale Anschauung‘ ein von Husserl doch unglücklich gewählter Terminus ist. ‚Anschauung‘ suggeriert, dass es sich hier um etwas Gegenständliches, das angeschaut wird, handelt. Die Analogie zur Anschauung eines sinnlich gegenwärtigen Gegenstandes bringt die Gefahr mit sich, die idealen Gegenstände zu verdinglichen, und unter der Anschauung auch eine schlichte, jedoch nicht-sinnliche, ja übersinnliche Schau zu verstehen. Pieper etwa spricht in diesem Zusammenhang von einer in der



Husserlschen Lehre von der kategorialen Anschauung zustande gekommenen „Hypostasierung allgemeiner Begriffe zu Gegenständen“. (Pieper 1993: 14) Dies kann aber, so Tugendhat, unmöglich von Husserl gemeint sein, weil die kategoriale Anschauung als immer gegenstandsbezogen bestimmt wird. Der aktuelle Vollzug der Synthesis bedeutet, eine Synthesis zwischen zwei vorgestellten Gegenständen zu vollziehen. Dabei ist man notwendig auf eben diese Gegenstände gerichtet. Der Gegenstandsbezug ist also auf diese Weise auch in einer kategorialen Anschauung gewährleistet und „daher ist auch das synthetische Moment (das ‚ist‘, das ‚identisch mit‘ usw.) zu den Gegenständen gehörig, obwohl an ihnen nicht sinnlich vorzufinden, sondern eben nur im Vollzug erfahrbar“. (Tugendhat 1967: 127) Ob diese Mittelbarkeit der Konstitution der idealen Gegenstände noch den Gebrauch des Wortes ‚Anschauung‘ in diesem Zusammenhang zulässt, ist eine berechtigte Frage. Tugendhat hält es für völlig ausreichend, wenn an dem Unterschied zwischen intendierter Signifikanz und intuitiver Erfüllung festgehalten wird. Im Bereich des Kategorialen soll dann nicht irreführend von Anschauung, sondern lediglich von Erfüllung gesprochen werden. Denn die Misverständnisse in Bezug auf den Ausdruck ‚Anschauung‘ würden sich nur häufen. Vor allem im Fall seiner Verwendung bezüglich der aussagenlogischen Verbindungen und Quantoren wäre seine Verwendung äußerst problematisch: „So bestünde z. B. die Erfüllung des ‚alle‘ in einem universalen Urteil ‚Alle Schwäne sind weiß‘ in der unendlichen Aufgabe, alle einzelnen Fälle auf das behauptete Prädikat hin intuitiv zu prüfen. Die Prüfung jedes einzelnen Falles ist natürlich als Anschauung zu verstehen, aber diese betrifft nur die implizierten ‚fundierenden‘ Erfüllungen, während die Erfüllung des ‚alle‘ selbst, das universale Durchlaufen des ganzen Umfangs, ein ‚aktueller Vollzug‘ ist, dessen Auffassung als ‚Anschauung‘ zumindest sehr gekünstelt wäre“. (Tugendhat 1967: 128) Es wäre demnach für jeden Bedeutungstypus eigens zu prüfen, „was seine Erfüllung jeweils besagt, in welche Weise also etwa das ‚alle‘ und das ‚kein‘ das aussagenlogische ‚und‘ und ‚oder‘ zu ‚ursprünglicher Gegebenheit‘ kommen“. (Tugendhat 1967: 128)

### **‚Wesensanschauung‘ und das Problem des Apriori in der Phänomenologie**

Das Problem der apriori synthetischen Wahrheit wird in den *Logischen Untersuchungen* nur sporadisch und ansatzweise behandelt. Die *Logischen Untersuchungen* (vor allem die LU VI.) kreisten vorwiegend um die Frage der analytischen, rein logischen Wahrheit. Dass aber auch eine apriori synthetische Erkenntnis einer adäquaten Erfüllung bedarf, liegt in der Konsequenz der bisherigen Husserlschen Analysen zum Thema Anschauung. Wie die ‚materialen‘ Bedeutungselemente, die logischen ‚Stoffe‘, zur Selbstgegebenheit kommen können, wird unter dem Begriff ‚Wesensschau‘ erst in *Ideen I* behandelt. Tugendhat zufolge fehlen den Analysen der zweiten *Logischen Untersuchung* (LU II.), die sich mit den allgemeinen Gegenständen beschäftigen, die

Ausführungen über die Erfüllbarkeit der ‚materialen‘ Bedeutungselemente. Dies hätte in der sechsten *Logischen Untersuchung* (LU VI) ausgeführt werden sollen. Dort wird aber nur die formal-kategoriale Anschauung abgeschlossen behandelt. (Tugendhat 1967: 137)

Die Frage, die sich aber auch in bezug auf die allgemeinen Gegenstände stellt, lautet: wie die bloß signifikant gemeinten allgemeinen-synthetischen Gegenstände, die ‚materialen‘ Bedeutungselemente, zur ursprünglichen Gegebenheit kommen können. Dass sie als solche *gemeint* sein können, bestreiten auch die Empiristen nicht. Ob sie aber *sein* können, ist eine andere Frage. Der empiristisch-nominalistischen Position zufolge, lassen sich alle Vorstellungen der allgemeinen Gegenstände auf sinnliche Vorstellungen reduzieren.<sup>11</sup> Diese Ansicht aber, so Husserl, unterliegt einem starken Vorurteil über die ursprüngliche Gegebenheit, das nur das sinnlich Gegebene als das unmittelbar Gegebene zulässt.<sup>12</sup> Eine phänomenologische Zugangsweise soll solche Voraussetzungen umgehen und sich jeder Gegebenheit und d.h. auch derjenigen des Allgemeinen direkt zuwenden können. Die ursprüngliche Gegebenheit der allgemeinen Gegenstände wird erst gerechtfertigt, wenn ein „synthetischer Akt ausgewiesen wird, in dem sich diese Gegenstände ‚konstituieren‘ und der sich seinerseits in sinnlichen Vorstellungen fundieren lässt. Dieser Akt aber wäre eine ‚Anschauung‘ der Spezies, eine Wesensanschauung“. (Tugendhat 1967: 139) Dass die Fundiertheit im Sinnlichen nicht zugleich die Reduziertheit des phänomenalen Gehaltes der allgemeinen Gegenstände auf das Sinnliche nach sich ziehen muss, ist für das Verständnis der Husserlschen Konzeption der kategorialen Anschauung von entscheidender Bedeutung. In einer Wendung gegen die sog. Aufmerksamkeitstheorie von J. S. Mill stellt Husserl folgendes fest: „So erfassen wir die spezifische Einheit ‚Röte‘ direkt, ‚selbst‘, aufgrund einer singulären Anschauung von etwas Rotem. Wir blicken auf das Rotmoment hin, vollziehen aber einen eigenartigen Akt, dessen Intention auf die ‚Idee‘, auf das Allgemeine gerichtet ist“. (Husserl 1975: LU II/B1 223) Die Allgemeinheit der ‚ideierenden Abstraktion‘ unterscheidet sich also von der Allgemeinheit der sog. Aufmerksamkeitstheorie durch ihre ausdrückliche Ausrichtung auf die Idee. Während diese durch die Hervorhebung des unselbständigen

11 Vor allem bezieht sich Husserl dabei auf J. S. Mills Abstraktionstheorie, die hier stellvertretend für alle empiristischen Positionen angenommen wird: „Zwar gibt es, sagt man, weder allgemeine Vorstellungen noch allgemeine Gegenstände; aber während wir individuelle Konkreta anschaulich vorstellen, können wir eine ausschließliche Aufmerksamkeit oder ein ausschließliches Interesse den verschiedenen Teilen und Seiten des Gegenstandes zuwenden. Das Merkmal, das an und für sich, nämlich losgetrennt, weder wirklich sein noch vorgestellt werden kann, wird für sich beachtet, es wird zum Objekt eines ausschließlichen und somit von allen mitverbundenen Merkmalen absehbenden Interesse. So versteht sich der doppelte, bald positive, bald negative Gebrauch des Wortes Abstrahieren.“ (Husserl 1975: LU II/B1 137)

12 „An diesen und ähnlichen Darstellungen fällt uns zunächst auf, dass trotz aller Ausführlichkeit eigentlich gar kein Versuch gemacht wird, das deskriptiv Gegebene und das zu Klärende genau zu bezeichnen und beides zueinander in Beziehung zu setzen.“ (Husserl 1975: LU II/B1 139)

Moments an einem sinnlichen Objekt zustande kommt, bringt jene die ‚Idee‘ dieses Moments zum „aktuellen Gegebensein“. (Husserl 1975: LU VI/B2 162) Die ‚Idee‘ steht hier, wie Tugendhat zu Recht bemerkt, lediglich für das, was die Logik schon immer unter dem allgemeinen Namen verstanden hätte, nicht also für einen „besonderen Tiefsinn“ oder etwa – wie in Adornos Interpretation der ‚ideierenden Abstraktion‘ – für das konkret Allgemeine. „Das einzige, was Husserl beansprucht, ist, dass im ‚aktuellen Vollzug‘ einer solchen anschaulich fundierten ‚ideierenden Abstraktion‘ das allgemeine Wesen, die identische Spezies zu ‚ursprünglicher Gegebenheit‘ kommt, im Unterschied zu einem leeren, bloß signitiven Meinen von demselben.“ (Tugendhat 1967: 141)

Die Analogie zu der kategorialen Anschauung des analytischen Typus ist unübersehbar. Das Kategoriale ist auch hier in dem sinnlich Einzelnen fundiert und konstituiert sich nur in einem aktuellen Vollzug der Synthesis der sinnlichen Elemente. Die Spezies als ‚Gegenstand‘ ist nur in einem Bezug auf diesen Vollzug des synthetischen Aktes denkbar. So wie beim analytisch-kategorialen Typus treten die Gegenstände der fundierenden Akte auch hier in die Intention des Fundierten nicht ein. Sie bekunden „erst in beziehenden Akten ihr nahes Verhältnis zu demselben“. (Husserl 1975: LU VI/B2 162) Die Spezies kommt zwar an einer oder mehreren sinnlichen Individualfällen zur ursprünglichen Gegebenheit, sie wird aber „nicht als die Spezies gerade dieses, sondern aller möglichen Einzelfälle von demselben spezifischen Inhalt gemeint“. (Tugendhat 1967: 142) Entscheidend ist hier die Möglichkeit, die ‚ideierende Abstraktion‘ an irgendwelchen sinnlichen Gegebenheiten vollziehen zu können. Die Spezies ist ‚wahr‘, wenn anschaulich gezeigt wird, dass sie möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die synthetisch-kategorialen sich nicht von der Art der fundierenden Akte bestimmen lassen d. h. gleich gut auf der Grundlage der Phantasie wie der Wahrnehmung vollzogen werden können. (Husserl 1975: LU VI/B2 163) Als im Vergleich zu der Wahrnehmung weiterreichendere wird die Phantasie für diesen Typus der kategorialen Anschauung sogar bevorzugt, und die empirische Relevanz der Spezies auch dort bestätigt, wo sie keine wahrnehmbare sondern nur imaginierte Einzelfälle umfasst. (Husserl 1975: LU VI/B2 115; Husserl 1967: 16f., 160ff.)

Das Entscheidende im Falle von synthetisch-kategorialen Bedeutungen ist, dass die Vereinbarkeit der kategorialen Inhalte sich in einem aktuellen Vollzug als durchführbar zeigt. Es ist zu beachten, dass diese Vereinbarkeit sich auf die ‚materiale‘ Einstimmigkeit der Teilinhalte bezieht, nicht also die formale Vereinbarkeit zu einer Bedeutung meint, sondern die ‚reale‘ Vereinbarkeit, d.h. die Verträglichkeit der ‚Stoffe‘ betrifft. Das bedeutet ferner, dass, „wenn z. B. die Momente ‚Röte‘ und ‚Rundung‘ einmal vereint gefunden worden sind, [so wie] nun durch ideierende Abstraktion eine komplexe Spezies gewonnen und somit gegeben werden kann, welche die beiden Spezies ‚Röte‘ und ‚Rundung‘ in ihrer ebenfalls spezifisch gefassten Verbindungsform umschließt“, auch unzählige gleiche Paare vereinbar sind. „Die ideale ‚Existenz‘ dieser komplexen Spezies ist es, welche a priori die Vereinbarkeit von Röte und Rundung in jedem denkbaren Einzelfalle begründet, eine Vereinbarkeit, die somit ein ideal

gültiges Verhältnis ist, ob in aller Welt empirische Einigung vorkommt oder nicht.“ (Husserl 1975: LU VI/B2 105) Die Notwendigkeit der Geltung bestimmter ‚materialer‘ Gesetzesaussagen für einzelne empirische Fälle betrifft also nur die entsprechenden Wesenszusammenhänge. Das ‚So und nicht anders‘ der Wesenszusammenhänge hat keine Wirklichkeitsgeltung. Es begründet lediglich die Möglichkeit aller unter diesen Begriff fallenden Gegenstände, es besagt also nicht, dass alle solche Gegenstände notwendig realisiert werden müssen. (Rinofner-Kreidl 2000: 103).

Unklar bleibt dennoch das Verhältnis der formal-apriori zur material-apriori Erkenntnisform. Den bisherigen Ausführungen zufolge operiert Husserl mit zwei Arten von idealen Gegenständen: kategorialen Formen und *Species* (Wesen). Kategoriale Formen entstehen durch die kategoriale Abstraktion und die darauf bezogenen Aussagen betreffen formale Ein- und Ausschlussverhältnisse („Wenn  $g$  ein *Teil* von  $G$  ist, so ist  $G$  ein *Ganzes*, ohne dessen Existenz  $g$  nicht existieren könnte und  $g$  ein Teil, ohne dessen Existenz  $G$  nicht existieren könnte“). Die formal-apriorischen Urteile drücken also die Verhältnisse zwischen den abstrakten (unselbständigen) Inhalten aus, die vollständig formalisierbar sind. Das bedeutet, dass die Klarheit über solche Verhältnisse auch ohne die Berücksichtigung der sinnlichen Fundierungsverhältnisse gewonnen werden kann. In solchen Urteilen treten ausschließlich die sog. einseitig fundierten abstrakten Inhalte in Beziehung. Wie z. B. ‚ $a$  ist kleiner als  $b$ ‘. Einseitig fundiert ist dieses Urteil, weil  $a$  und  $b$  auch voneinander getrennt vorkommen können. Anders verhält es sich im Falle von z.B. den abstrakten Inhalten Farbe und Ausdehnung. Andere Beispiele wären Tonqualität und Tonintensität oder etwa Ausdehnung und qualitative Überdeckung. Sie sind die sog. wechselseitig fundierten Inhalte, da sie voneinander getrennt nicht denkbar sind. Deshalb ist diese Beziehung nur durch die Berücksichtigung auch der nicht-formalen d.h. der nicht vollständig formalisierbaren Momente möglich. Husserl redet diesbezüglich von „materialen, synthetischen Notwendigkeiten“.<sup>13</sup> Die synthetischen Gesetze a priori „sind Gesetze realer Synthesen, die notwendige Zusammengehörigkeit der unselbständigen Momente in der Einheit sinnlicher Objekte regelnd, und in den Gattungen dieser Momente gründend“. (Husserl 1979) Apriorische Erkenntnis der Spezies oder der Sachverhältnisse ist also nicht wie die Formal-apriorische an beliebigen sinnlichen Gegenständen vollziehbar. Dies bedeutet aber nicht, dass sie keine unumschränkte und notwendige Geltung für die beliebigen realen und individuell sich realisierenden Exemplare ihres Sachbereichs hat. Nur die Realisierung solcher Sachverhalte ist zufällig, also a posteriori gegeben.

13 Eingehend behandelt Husserl das Problem der Unterscheidung zwischen ‚analytisch‘ und ‚synthetisch‘ in LU II/III §§ 10-17 sowie LU II/IV §§ 7-14. Vgl. dazu auch Rinofner-Kreidl 2000: 98.

## Die synthetischen Urteile apriori als Grundlage materialer Ontologien. Abgrenzung zu Kant

Um die Tragweite der Unterschiede des Kantschen und Husserlschen transzendentalphilosophischen Ansatzes zu verstehen, sollen einige zentrale Themen der Phänomenologie einer Untersuchung unterzogen werden. Vorerst ist zu klären, inwiefern Kant und Husserl verschiedene Begriffe von dem Apriori verwendet haben. Es ist oft die Meinung vertreten worden, dass sich die Husserlsche und Kantsche Unterscheidung synthetischer und analytischer Urteile nicht in allen ihren Facetten deckt. Rinofner-Kreidl spricht sogar von dem „quasi-synthetischen Charakter der materialen apriorischen Urteile der Phänomenologie“. (Rinofner-Kreidl 2000: 104) Wie von Iso Kern zutreffend bemerkt, beruht Husserls Begriff des Apriori auf seinem Verständnis vom Eidos. (Kern 1964: 55) Diesbezüglich verweist Kern auf diverse sich auf das Thema Eidos beziehende Stellen in Husserls Werk, unter anderem auch auf die *Formale und transzendente Logik*. (Husserl 1981) Dort bestimmt Husserl Eidos als „den einzigen der Begriffe des vieldeutigen Ausdrucks ‚a priori‘, den wir philosophisch anerkennen. Er ausschließlich ist gemeint, wo je in meinen Schriften von ‚a priori‘ die Rede ist“. (Husserl 1981: 219) Eidos ist bei Husserl das allgemeine Wesen, das durch die allgemeine Anschauung (Ideation) erfasst wird. Apriori sind seiner Meinung nach die Wesensgesetze d.h. die notwendigen Beziehungen, die zwischen den allgemeinen Wesen bestehen.

Der Unterschied zu Kant wird dort deutlich, wo die Beziehung des Apriori zu der Empirie bestimmt wird. Für Kant geht das Apriori der Erfahrung logisch voraus und ist deshalb von dieser unabhängig. Für Husserl gründet die Unabhängigkeit des Apriori auf der Möglichkeit, die Wesen und die Wesensgesetze auch aufgrund der „bloß einbildenden Anschauung“ zu erfassen. „Der Eidos“, so Husserl in *Ideen I*, „kann sich intuitiv in Erfahrungsgegebenheiten, in solchen der Wahrnehmung, Erinnerung usw., exemplifizieren, ebenso gut aber auch in bloßen Phantasiegegebenheiten. [...] Damit hängt wesentlich zusammen, Setzung und zunächst anschauende Erfassung von Wesen impliziert nicht das mindeste von Setzung irgendeines individuellen Daseins; reine Wesenswahrheiten enthalten nicht die mindeste Behauptung über Tatsachen, also ist auch aus ihnen allein nicht die geringfügigste Tatsachenwahrheit zu erschließen.“ (Husserl 1967: 16f.) Die Existenzunabhängigkeit des Apriori von der Erfahrung jedes Individuellen betrifft aber nur den „phänomenologisch-statischen Standpunkt“ nicht jedoch den „phänomenologisch-genetischen“. Denn Husserl leugnet keineswegs die Möglichkeit, den Ursprung, die Genese des Apriori phänomenologisch aus der Erfahrung abzuleiten. Die Beziehungen zwischen den sachhaltigen Wesen, das materiale Apriori also ist erfassbar ohne den Rekurs auf die Empirie, nichtsdestoweniger liegt sein Ursprung in der originären individuellen Wahrnehmung. Das materiale Apriori ist genetisch fundiert in der schlichten Anschauung.

Für Kant ist jedes Apriori vollkommen rein von jeglichen inhaltlichen Zutaten und der Begriff des materialen Apriori somit ein Widerspruch in sich. Dies

stört Husserl jedoch nicht, die synthetischen Urteile Kants a priori im Sinne seines materialen Apriori zu deuten. In dem Sinne wirft er auch Kant nicht vor, das materiale Apriori überhaupt nicht zu kennen, sondern lediglich sein Umfang und Wesen nicht richtig bestimmt zu haben. Wie in den Ideen dargestellt, bestimmt Husserl die synthetischen Erkenntnisse a priori als ‚regionale Axiome‘. Synthetische Wahrheiten sind Husserl zufolge Inhalt der regionalen Ontologien. Aus dem „regionalen Wesen“ als der zu einem Konkretum zugehörigen obersten Gattungseinheit bestimmen sich die „synthetische‘ Wesenswahrheiten, d.h. solche, welche in ihm als diesem Gattungswesen gründen, nicht aber bloße Besonderungen formal-ontologischer Wahrheiten sind“. (Husserl 1967: 36) Die durch die regionalen Axiome umgrenzten regionalen Kategorien, sind also nicht der Ausdruck der „analytischen‘ Notwendigkeiten“. Sie sind nicht „frei variierbar“, so dass „die Ersetzung der bezüglichen bestimmten Termini durch unbestimmte“ ein formal-logisches Gesetz ergeben würde. (Husserl 1967: 36f.) Die regionalen Begriffe drücken in „eidetischer Allgemeinheit“ d.h. apodiktisch und notwendig aus, „was einem ‚individuellen Gegenstand der Region ‚a priori‘ und ‚synthetisch‘ zukommen muß“. (Husserl 1967: 37) Die Zahl der Regionen und dazugehörigen regionalen Grundbegriffe bestimmt Husserl zufolge auch den Umfang der synthetischen Erkenntnis a priori. Kants engeres Verständnis des synthetischen Apriori führt dazu, die synthetische Apriorität vieler Gebiete zu übersehen. (Kern 1964: 58) Die verfehlte Bestimmung des Wesens der synthetischen Urteile a priori durch Kant sind, so Husserl im ersten Teil von *Erste Philosophie* (Husserl 1956), auf die Relativierung ihrer Geltung auf die Menschen (Subjekte) zurückzuführen. Kant bezeichnet zwar die synthetischen Urteile a priori als allgemein und notwendig, relativiert sie aber zugleich auf ein faktisches Subjekt. Die apriorische Gesetzmäßigkeit der transzendentalen Subjektivität kann somit „nur die Bedeutung eines allgemeinen anthropologischen Faktums“ haben. (Husserl 1956: 199) Die Gültigkeit des synthetischen Apriori aber, so Husserl, soll ausnahmslos gelten d.h. auch für Gott. Sie schöpft sich aus dem objektiven Gehalt, aus dem Eidos der Urteile und ist nicht etwa ein Hinweis auf die synthetische Leistung der transzendentalen Subjekte. „Nein, das echte Apriori hat mit der Frage, ob das Subjekt affiziert ist oder nicht, ob es Vermögen hat oder nicht, gar nichts zu tun.“ (Husserl 1956: Beilage XXI, 402) Die Leugnung eines synthetischen Urteils a priori soll genauso wie im Falle eines formal-analytischen Urteils ein Widersinn sein. Kant habe, so Husserl, dies nur für das Formal-analytische gelten lassen wollen.

Dabei verfällt Kant nicht nur einem Anthropologismus, sondern gewinnt auch nicht die rechte Einsicht in den Grund der Gültigkeit der formal-analytischen Urteile. Kant habe sich nämlich mit der Begründung dieser Erkenntnis durch den Satz vom Widerspruch begnügt. Die Einsicht in das Eidos dieses Apriori hat er aber nicht gewonnen. Sein traditionsgemäßes, auf Christian Wolff zurückzuführendes „rationalistisches Vorurteil“, demzufolge nur der analytischen Erkenntnis eine wirkliche Rationalität zugesprochen wird, verwehrte Kant die Einsicht in den Geltungsgrund des Satzes vom Widerspruch. Andernfalls hätte Kant einsehen müssen, dass auch das „Gesetz vom Widerspruch nur



darum als ein berechtigtes und berechtigendes Prinzip gelten kann, weil es im Wesen der rein logischen Ideen gründet, die es konstituieren“. (Husserl 1956: Beilage XV, 354) In einigen Äußerungen Husserls entsteht der Eindruck, dass die Grenze zwischen analytischen und synthetischen Urteilen sogar verwischt: „Urteilen wir z. B. über reine Zahlen, wie in der Arithmetik, so sind Sie bei den ‚Sachen‘. In der Relation auf diese Sachen kann das Urteil sowohl analytisch wie synthetisch sein, während es in Hinsicht auf die realen möglichen Einheiten der angewandten Arithmetik unter allen Umständen analytisch ist“. (Husserl 1979: 198f.) Rinofner-Kreidl sieht hier den Beweis für eine Verdoppelung der analytisch-synthetischen Unterscheidung bei Husserl. Genauer genommen handelt es sich um eine Doppelung der Auffassung des Analytischen. Die analytischen Urteile können somit eine reine Analyse der Begriffsinhalte sein, wobei das Prädikat im Subjekt enthalten ist (Kant), oder sie können so verstanden werden, dass der Prädikatenausdruck das Subjekt erweitert ohne direkten Rekurs auf die Wahrnehmung d. h. apriori. Dies wären die Kantschen synthetischen Urteile apriori. Diese Sätze aber führt Husserl als spezial Fälle analytischer Urteile ein. Denn insofern in den analytischen Sätzen die Bedeutungsgegenstände (z. B. Zahlen) als ‚Sachen‘ beurteilt werden, sind sie Husserl zufolge synthetisch. (Rinofner-Kreidl 2000: 105f.) Streng genommen sind die Husserlschen synthetischen Gesetze apriori wie die analytischen die Bedingungen der Möglichkeit, denn, da sie methodisch aus freier Variation entstammen, können sie „natürlich keinen Umfang von Tatsachen, von empirischen Wirklichkeiten haben, die sie binden, sondern nur einen Umfang von reinen Möglichkeiten“. (Husserl 1985: 426) Freilich sind sie nicht auf die formalen sondern auf die materialen Möglichkeiten bezogen d. h. sie binden den „ganzen Möglichkeitsspielraum einer Spezies“. (Tugendhat 1967: 163) Da dies jedoch nicht heißt, dass die wirklichen Einzelfälle dieser Spezies auch realisiert werden müssen, haben Tugendhat zufolge die synthetischen Gesetze apriori (genauso wie die analytischen) in bezug auf die Wirklichkeit nur einen hypothetischen d.h. keinen universalen Charakter. Eine solche Universalität wäre nämlich gewiss „nicht in einer bestimmten Sachhaltigkeit [Husserl], sondern, wie bei Kant und Fichte, aus dem Wesen der Subjektivität selbst begründet“. (Tugendhat 1967: 164) Das materiale Apriori soll Husserl zufolge zwar an den jeweiligen Sachzusammenhängen ausgewiesen und nicht etwa aus dem Wesen des Ich „regressiv“ begründet und somit zugleich „anthropologisch“ verengt werden. (Hua VII 354f., LU III 198) „Was Husserl jedoch nicht so recht beachtet hat, ist, dass in demselben Umstand, der seinem Apriori gegenüber demjenigen Kants die weitere Gültigkeit verleiht, sein hypothetischer und dadurch in anderer Hinsicht wesentlich engerer Charakter begründet ist. Kants Apriori ist zwar relativ auf das menschliche Ich, aber für dieses gilt es universal, während Husserls Apriori an sich zwar absolut gilt, aber nur relativ auf die jeweilige Sachhaltigkeit, die selbst nicht notwendig ist.“

(Tugendhat 1967: 165) Beim späteren Husserl reift laut Kern allerdings die Idee einer „allgemeinen Reallogik, welche allererst zur Austeilung der Seinsregionen innerhalb des universalen Alls der Realitäten überhaupt führt“. (Kern

1964: 141) Eine Weltontologie d.h. eine universale sachhaltige Ontologie soll ein sachhaltiges und universales Apriori ermitteln, „das alle sachhaltig-apriorischen Sondergebiete in eine Totalität zusammenbindet, [...] das für ein mögliches Universum des Seienden die apriorische sachhaltige Form vorzeichnet“. (Husserl 1981: 134) Von da aus stellt sich die Verengung der synthetischen Urteile a priori durch Kant als eine solche, die sich auf die materielle Natur beschränkt, die also nur das materiale Apriori einer Region gibt, nämlich der Region der materiellen Natur. Laut Husserl gilt es jedoch für alle Weltregionen das synthetische Apriori zu ermitteln. So wird in der *Krisis der europäischen Wissenschaften* (Husserl 1962) aus diesem Vorhaben die Suche nach dem Apriori der Lebenswelt.

Einen weiteren Einwand gegenüber Kant machte Husserl bezüglich der Vermengung von Noema und Noesis. Man erinnert sich, die Vorwürfe, die Husserl dem Psychologismus machte, betrafen diesen – phänomenologisch betrachtet – argumentativen Mangel. Kant unterläuft genau dort derselbe Fehler, wo er das intentionale Erlebnis vom gegenständlichen Sinn nicht trennt. So etwa in einer Bemerkung zu den Kantschen Raumargumenten: „Unter dem Titel reine Anschauung tritt bei Kant nicht auseinander das reine Anschauen, d.h. das gebende Bewusstsein der Ideation, in dem wir uns die Idee Raum auf Grund der kontinuierlichen Wahrnehmungs- und Phantasie mannigfaltigkeit (Grenzenlosigkeit im Fortgang des Anschauens) zur Gegebenheit bringen, und diese Idee selbst. [...] Dem ‚Gemüt‘ wohnt bei nicht die Idee des Raumes, sondern das Raumvorstellen, das Raumschauen, das Wahrnehmen oder Quasiwahrnehmen (genannt Phantasieren)“. (Husserl zitiert nach Kern 1964: 65) In dem der Raum bei Kant als die subjektive Bedingung des Anschauens und nicht die Wesensform des Dinges selbst aufgefasst wird, entsteht eine Vermengung zwischen dem Erscheinen und dem Erscheinenden selbst. (Kern 1964: 77) Ähnliche Einwände finden sich auch bezüglich der transzendentalen Analytik. Die Folge dieser Vermengung ist laut Husserl Kants Orientierung am Noematischen, dem Gegenständlichen. Kant habe die „systematische Durchführung eines korrelativen konkret anschaulichen Studiums der leistenden Subjektivität“ nicht vollzogen, das Anliegen der transzendentalen Philosophie zu sehr eng gefasst, d. h. das Bewusstsein nicht nach allen seinen korrelativen Seiten hin ausreichend untersucht zu haben. (Husserl 1985: Beilage XX, 387)

## Literatur

- Dahlstrom, Daniel O. (1994), *Das logische Vorurteil. Untersuchungen zur Wahrheitstheorie des frühen Heidegger*. Wien: Passagen.
- Heffernan, George (1983), *Bedeutung und Evidenz bei Edmund Husserl*. Bonn: Bouvier.
- Husserl, Edmund (1985), *Erfahrung und Urteil. Untersuchungen zur Genealogie der Logik*, redig. und hrsg. von Ludwig Landgrebe. Hamburg: Felix Meiner.
- . (1981), *Formale und transzendente Logik. Versuch einer Kritik der logischen Vernunft*. Tübingen: Niemeyer.
- . (1979), *Aufsätze und Rezensionen (1890-1910)*, mit ergänzenden Texten hrsg. von Bernhard Lang. Den Haag/Boston/London: Martinus Nijhoff (Husserliana XXII).
- . (1975), *Logische Untersuchungen. Erster Band. Prolegomena zur reinen Logik*. Text der 1. und 2. Auflage, hrsg. von Elmar Holenstein. Den Haag: Martinus Nijhoff (Husserliana XVIII).
- . (1967), *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Erstes Buch: Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie*, neu hrsg. von Karl Schuhmann, 1. und 2. Halbband. Den Haag: Martinus Nijhoff (Husserliana Bd. III/1 und III/2).
- . (1962), *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie*, hrsg. von Walter Biemel. Den Haag: Martinus Nijhoff (Husserliana Bd. VI).
- . (1956), *Erste Philosophie (1923/24). Erster Teil: Kritische Ideengeschichte*, hrsg. von Rudolf Boehm. Den Haag: Martinus Nijhoff (Husserliana Bd. VII).
- Kant, Immanuel (1976), *Kritik der reinen Vernunft*, hrsg. von Raymund Schmidt. Hamburg: Felix Meiner.
- Kern, Iso (1964): *Husserl und Kant. Eine Untersuchung über Husserls Verhältnis zu Kant und zum Neukantianismus*. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Pieper, Hans-Joachim (1993), *„Anschauung“ als operativer Begriff. Eine Untersuchung zur Grundlegung der transzendentalen Phänomenologie Edmund Husserls*, Hamburg: Felix Meiner.
- Rinofner-Kreidl, Sonja (2000), *Edmund Husserl: Zeitlichkeit und Intentionalität*. Freiburg in Br./München: Karl Alber.
- Tugendhat, Ernst (1967), *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*. Berlin: De Gruyter.

Željko Radinković

### Edmund Husserl's Phenomenology as Eidetic Science

#### Abstract

The article deals with Husserl's doctrine of categorial intuition as one of the most important aspects of his attempt to establish the foundation of phenomenology as eidetic science. On the basis of Husserl's phenomenological critique of attempts to naturalize consciousness, the problems of meaningfulness and fulfillment of meaning, the difference between sensory and categorial intuition, categorial formation, and so-called intuition of essence are discussed in particular. In this context, it is also a question of the delimitation of Husserl's transcendental-philosophical approach from the transcendental-philosophical axiomatics of Immanuel Kant.

Keywords: phenomenology, Husserl, categorial intuition, intuition of essence, transcendental philosophy

## Fenomenologija Edmunda Huserla kao ejdetska nauka

### Apstrakt

U članku se govori o Huserlovoj doktrini kategorijalnog pogleda kao jednog od najvažnijih aspekata njegovog pokušaja utemeljenja fenomenologije kao ejdetske nauke. Polazeći od Huserlove fenomenološke kritike pokušaja naturalizacije svesti, posebno se razmatraju problemi smisla i ispunjenja značenja, razlika između čulnog i kategorijalnog pogleda, kategorijalnog formiranja i takozvanog pogleda na suštinu. U tom kontekstu, također se postavlja pitanje razgraničenja Huserlovog transcendentarno-filozofskog pristupa od transcendentarno-filozofske aksiomatike Imanuela Kanta.

Ključne reči: fenomenologija, Huserl, kategorijalni pogled, pogled na suštinu, transcendentarna filozofija